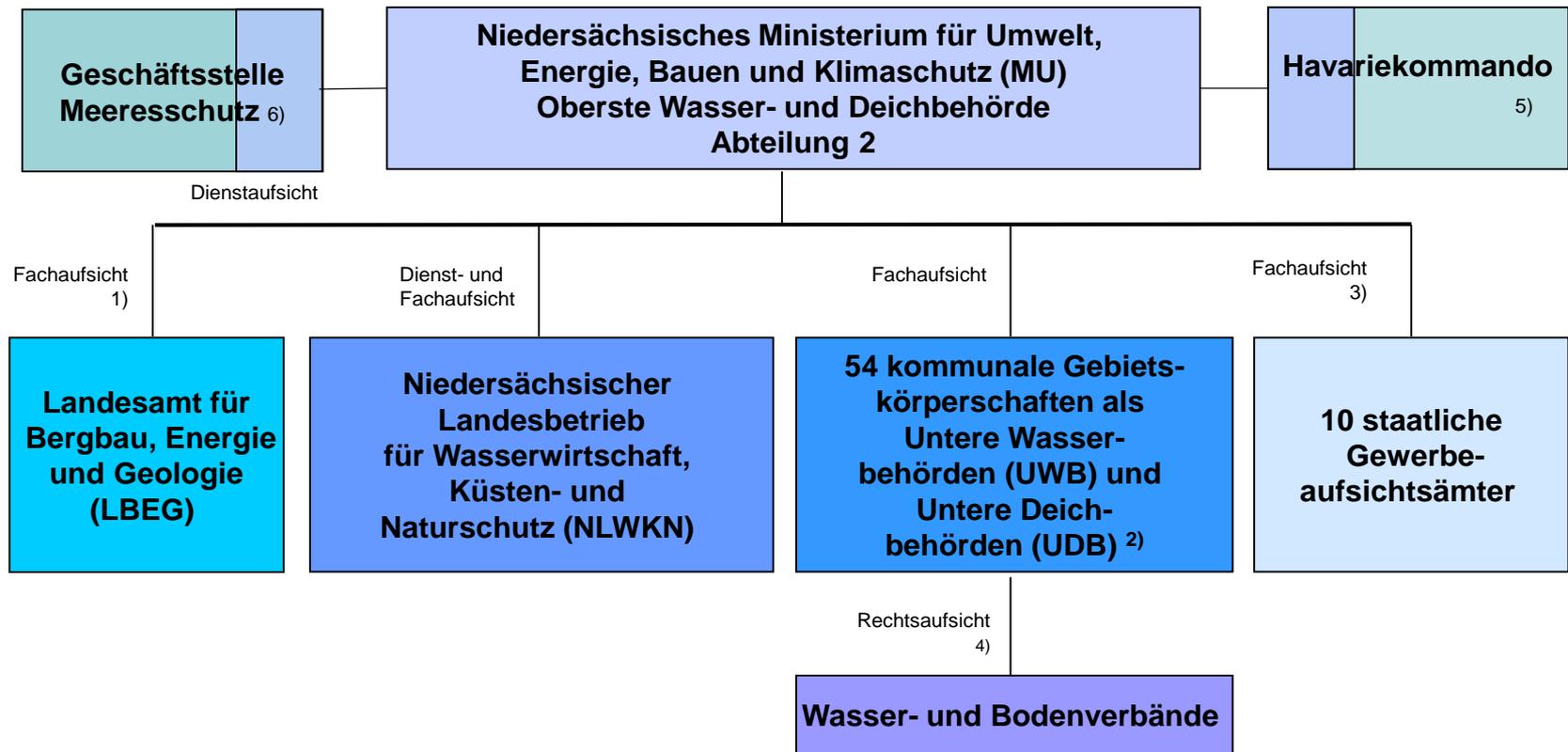


# Organisation der Wasserwirtschaftsverwaltung



- 1) Nur soweit wasserwirtschaftliche Aufgaben im Bereich Hydrogeologie und Aufgaben gem. § 5 ZustVO Wasser wahrgenommen werden
- 2) Landkreise, Region Hannover, kreisfreie Städte sowie große selbstständige Städte
- 3) Nur soweit wasserwirtschaftliche Aufgaben im Zusammenhang mit dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wahrgenommen werden
- 4) Soweit die Rechtsaufsicht nicht ausnahmsweise beim MU oder beim NLWKN liegt
- 5) Gemeinsame Einrichtung des Bundes und der Küstenländer. Fachbereich 3 (Schadstoffunfallbekämpfung Küste) ist Teil des MU
- 6) Gemeinsame Einrichtung des Bundes und der Küstenländer. BLANO